

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 44

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kino

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - Ics. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Tel. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Nachdem nun die Verordnung des Bundesrates seit dem 22. Oktober in Kraft besteht, hat man sich ein Bild über ihre Wirkungen, insbesondere betreffend den Lichtspieltheaterbetrieb, machen können. Dieses Bild ist noch weit ungünstiger, als man sich vorgestellt hat, und man wird es deshalb verstehen, wenn aus unseren Kreisen fortgesetzt beim hohen Bundesrat auf Abänderung der Verordnung postuliert wird. Die Eingabe der **Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Zürich** ist den Mitgliedern bereits bekannt. Am 31. Oktober haben denn auch die **Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Bern** an den Bundesrat eine neue Eingabe gerichtet. Möglicherweise sind auch noch aus anderen Städten Kundgebungen an den Bundesrat gerichtet worden; wenn dies der Fall ist, so wäre das Verbandssekretariat dankbar, wenn ihm durch **Zusendung einer Kopie** Kenntnis von diesen Kundgebungen gegeben würde. Die Eingabe der Stadtberner Lichtspieltheater-Besitzer hat folgenden Wortlaut:

AN das
Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement
in Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Die Resultate der ersten Woche des beschränkten Lichtspielbetriebes waren so ungünstige, dass die unterzeichneten Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Bern

sich veranlasst sehen, neuerdings bei Ihnen vorstellig zu werden und Sie zu bitten, Sie möchten doch so beförderlich als möglich die Änderung der bundesrätlichen Verordnung zu erwirken suchen. Die durch unsere Kassenrapporte ausgewiesenen Einnahmen weisen einen weit stärkeren Rückschlag auf, als wir erwarteten. Empfindlich ist namentlich der Ausfall der Nachmittagsvorstellungen. Allein auch die Schliessung an 3 Tagen in der Woche hat sich als eine viel grössere Schädigung erwiesen, als man vermuten konnte. Wenn an der gegenwärtigen Verordnung festgehalten würde, so müsste für unser Gewerbe eine wahre Katastrophe eintreten.

Die unterzeichneten Theater-Besitzer der Stadt Bern fühlen sich alle ernstlich in ihrer Existenz bedroht und sie erlauben sich deshalb, nochmals an Sie zu gelangen und Ihnen neuerdings die inständige Bitte vorzutragen, Sie möchten zu erreichen suchen, dass uns gestattet wird, täglich von 2 bis halb 11 Uhr unsern Betrieb aufrecht zu halten. Wir würden uns der Verfügung unterziehen, an drei Tagen in der Woche mit der Heizung auszusetzen, wobei wir selbstverständlich der polizeilichen Kontrolle uns unterstellen lassen. Auf diese Weise kann die Kohlenersparnis eben so gut oder noch besser erreicht werden.

Die Verordnung muss unter allen Umständen geändert werden. Wenn unserem Begehr nicht entsprochen wird, so bitten wir Sie, lieber eine Verfügung auf gänzliche Schliessung der Lichtspieltheater zu erlassen. In diesem Falle hätten wir dann doch einige Aussicht, uns

der grossen Lasten, wie des Mietzinses, der Konzessionsgebühren, Steuern etc. zu entledigen.

Wir versichern Sie unserer vollkommenen Hochachtung

(Folgen die fünf Unterschriften der Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Bern.)

Auch unser Verband ist neuerdings durch nachfolgende Eingabe vom 2. November beim Bundesrat vorstellig geworden, wobei wir dann auch das Resultat der Enquête bei den Mitgliedern betr. die Zahl der Angestellten und betreffend die Zahl der Personen, für welche die Angestellten zu sorgen haben, Verwendung fand. Der Wortlaut dieser Eingabe ist folgender:

Hochgeehrter Herr Bndespräsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

In unserem Bittgesuch vom 17. Oktober stellten wir ein unverzüglich bei unseren Mitgliedern aufzunehmende Statistik in Aussicht über die Zahl der Angestellten, sowie über die Zahl der Personen, für deren Unterhalt die Angestellten zu sorgen haben. Diese Zusammenstellung liegt nun vor und wir beeilen uns, Ihnen das Ergebnis zur Kenntnis zu bringen.

Die Umfrage hat ergeben, dass die an unserer Versammlung von den Mitgliedern vorläufig mitgeteilten Zahlen etwas übersetzt waren. Es bleibt aber die Tatsache gleichwohl bestehen, dass durch die bundesrätliche Verordnung eine ganze Reihe von Familien ins Elend geraten wird. Schon deshalb wäre die Milderung der Verordnung nach unseren Vorschlägen gerechtfertigt.

Unsere Erhebungen wurden nur in der deutschen Schweiz und auch bloss bei unseren Mitgliedern gemacht. Es sind aber zahlreiche kleinere Betriebe unserem Verbande noch nicht beigetreten, und der Verband in der französischen Schweiz zählt fast ebenso viele Mitglieder wie der unsrige.

Bei den Mitgliedern unseres Verbandes sind im ganzen 425 Personen beschäftigt, wovon 137 Verheiratete. Diese Angestellten haben **im ganzen für 900 Personen zu sorgen.**

Von allen Seiten wurde uns inzwischen berichtet, der beschränkte Betrieb habe schon in der ersten Woche einen so erheblichen Rückgang in den Einnahmen gebracht, dass es weit eher zur Katastrophe kommen müsse, als man angenommen habe. Die allerseits ausgesprochenen Befürchtungen über d. bedrohte Existenz einer grossen Zahl von Lichtspieltheatern haben sich also im vollen Masse bewahrheitet. Selbstredend wird sich die schlimme Situation nicht auf unser Gewerbe allein beschränken, sondern es werden die Folgen davon auf eine Reihe von andern Existzenzen übertragen. Es wird ein unermesslicher Schaden eintreten, der jedenfalls in gar keinem Verhältnis zu den Wirkungen, die jemals von der Verordnung erhofft werden konnten, stehen wird.

Die Annahme, dass durch den Wegfall der Nachmittags-Vorstellungen die Abend-Aufführungen besser besucht werden, war leider eine ganz trügerische. Es wird einfach zur Unmöglichkeit, den Ausfall der Nachmittags-Vorstellungen in irgend einer Weise wieder einzubringen.

Aber auch die Erwartung, dass mit der gänzlichen Schliessung an 3 Tagen in der Woche eine namhafte Ersparnis an Heizmaterial erzielt werde, hat sich als nur zum Teil richtig erwiesen. Die Kohlenersparsnis ist eine ganz unbedeutende und kann ebenso gut bei nicht eingeschränktem Betrieb erreicht werden.

Und nun die Frage, ob durch die Betriebeinschränkung die Vergnügungssucht bekämpft werden könne. Auch hier scheint die Verordnung ihren Zweck ganz und gar nicht zu erfüllen, denn statt der Lichtspieltheater besucht jetzt das Publikum die Restaurants und Cafés, das Theater und allerlei Vergnügungs-Etablissements. Namentlich die zahlreichen Cafés, die infolge der behördlichen Schliessung der Lichtspieltheater sich veranlasst sahen, Konzerte und Tingeltangel-Aufführungen zu veranstalten, erfreuen sich jetzt einer recht guten Frequenz. Man wird sich billig fragen können, ob denn das der Zweck der Verordnung war. Wie heute schon feststeht, hatten die Massnahmen gegen die Lichtspieltheater gar keinen andern Erfolg als den, dass damit ein ehrbares Gewerbe, das nach schweren Kämpfen anfangt sich durchzuringen, nun gänzlich niedergeschmettert wird. Wir vermögen nicht anzunehmen, dass es in der Absicht des hohen Bundesrates gelegen habe, dieses Ziel zu erreichen. Tatsächlich ist es aber so, und wenn wirklich nicht die Absicht besteht, das Lichtspielgewerbe seinem Ruin entgegenzuführen, so bleibt nach unserem Dafürhalten gar kein anderer Ausweg übrig als so rasch wie möglich die Verordnung im Sinne unserer Vorschläge zu mildern.

Auch in den Kriegsstaaten wurden anfänglich ähnliche Verordnungen erlassen. Allein schon bald musste man auch dort die gleichen Erfahrungen machen, wie sie sich jetzt bei uns zeigen. In Oesterreich z. B., in diesem monarchischen Staate, wo auch für einige Tage in der Woche der Betrieb eingestellt werden sollte und auch die Nachmittagsvorstellungen verboten wurden, gewährte der zuständige Minister einer Deputation der Lichtspieltheater-Besitzer eine Konferenz, welche zur Folge hatte, dass die Behörde sich von der Unhaltbarkeit der behördlichen Verordnung überzeugte.

In unserem Lande war bis dahin eine Unterredung mit dem zuständigen Mitglied des hohen Bundesrates leider noch nicht möglich. Wir wurden stets an den Sekretär verwiesen. Wir haben indessen die Hoffnung noch nicht aufgegeben und erneuern auch hier die inständige Bitte, der Vorsteher des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements möchte die Freundlichkeit haben, eine Deputation unserer Verbände zum mündlichen Vortrage über die eigenartigen Verhältnisse zu empfangen. Wir haben zum gerechten Sinn des Herrn Bundesrat Schulthess volles Vertrauen und glauben fest, dass er

aus der Unterredung mit unserer Deputation die Ueberzeugung der Unhaltbarkeit der Verordnung, soweit es das Lichtspiel-Gewerbe betrifft, gewinnen wird. Durch die von uns vorgeschlagene Lösung wird sicher der gestellte Zweck weit eher erreicht als durch die Verordnung.

Noch ein ganz besonderer Grund ist es, warum namentlich dem unterzeichneten Verband sehr an der Abänderung der Verordnung gelegen ist. Wenn die Betriebeinschränkungen nicht aufgehoben werden, so steht zu befürchten, dass eine grosse Zahl Lichtspieltheater-Besitzer in ihren alten Fehler verfallen und dem Publikum nichtswürdige Films vorführen, nur, um dadurch eher die Betriebsunkosten herauszuschlagen. Der Rückschlag, welchen dadurch unser Gewerbe erhielte, wäre ein so folgenschwerer, dass es sich davon kaum mehr erholen könnte.

Die mühevollen Errungenschaften, die wir zur Veredlung des Gewerbes nach jahrelangem Streben erkämpften, wären damit mit einem Schlag vernichtet.

Man wird es deshalb gewiss verstehen, wenn wir auch diesen Grund hier zur Erhärtung unseres Bittgesuches anführen.

Gestützt auf alle die vorstehenden Anbringen erneuern wir hiermit das Gesuch, es möchte den Lichtspieltheater-Besitzern der tägliche Betrieb von 2 bis

halb 11 Uhr abends gestattet werden, wovon jedoch an 3 Tagen in der Woche ohne Heizung, unter polizeilicher Kontrolle.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des
Schweizer. Lichtspieltheater-Verbandes
(S. L. V.),
Der Präsident:
sig. H. Studer.
Der Verbandssekretär:
sig. Notar G. Borle.

Es ist zu erwarten, dass der zuständige Departementsvorsteher nun doch sich entschliessen werde, eine Deputation zu empfangen, und hoffentlich gelingt es dann dieser, den Herrn Bundespräsidenten davon zu überzeugen, dass die Verordnung, soweit es die Lichtspieltheater betrifft, unbedingt geändert werden muss.

Wir werden die Verbandsmitglieder über alle Vorgänge in dieser Sache fortgesetzt auf dem Laufenden halten.

Bern, den 3. November 1917.

Der Verbandssekretär.

Der Bergführer.

Filmdrama aus den Schweizer Bergen in 3 Akten.

Wie wir im letzten Heft bereits kurz berichteten, hatten wir Gelegenheit, diesen Film, das Erstlingswerk der Firma „Schweizer Express Film, M. Lips in Basel“, uns letzte Woche in Zürich in einer Privat-Vorführung anzusehen.

Es ist logischerweise vorauszuschicken, dass wir bei unserer Kritik nicht dasselbe Mass können walten lassen, wie bei einem grossen italienischen dramatischen Kunstwerk, das von einer Millionen-Firma unter Aufwand der luxuriösesten Aufmachung und unter Zuziehung allererster Filmkräfte hergestellt worden ist. Und doch wollen wir versuchen, eine offene, ungeschminkte Kritik zu üben, ist diese doch für das weitere Gedeihen der jungen Firma weit wertvoller wie die frisierte Lobhudelei einer zurechtgestutzten Rezension.

Wir dürfen uns im grossen und ganzen den im letzten Heft publizierten eingesandten Premieren-Bericht aus Basel anschliessen. Thema, Spiel und Photographie sind gut, und gar letztere lässt in der Tat nichts zu wünschen übrig. Es zeigt sich da der Operateur, Hr. Konrad Lips, als ein gewiefter Fachmann, und wenn wir hören, dass nicht eine Aufnahme hat doppelt gemacht werden müssen, so können wir es uns nicht versagen, ihm die uneingeschränkte Anerkennung für sein tatsächliches Talent zuzusprechen. Die Aufnahmen, die fast alle im

Hochgebirge, in den ewigen Eis- und Schneeregionen, aufgenommen wurden, sind durchwegs klar, deutlich und wunderbar scharf. Wir hatten vor kurzem erst Gelegenheit gehabt, Gebirgsaufnahmen einer sehr namhaften ausländischen Filmfabrik zu sehen, die gewiss nicht ihren schlechtesten Operateur mit der Aufnahme des betreffenden Films, eines Dramas, betraute, und jene Aufnahmen waren zum Teil sehr ungenügend, verschwommen, unklar und dunkel.

Damit unsere verehrten Leser unserer Rezension besser zu folgen vermögen, publizieren wir in einer späteren Nr. die Filmbeschreibung, wie sie uns von der Firma „Schweizer Express Film, M. Lips“ zur Verfügung gestellt worden ist. Was wir an diesem Film nun auszusetzen haben — ein jedes Filmwerk weist seine Mängel und Fehler auf — das ist der keineswegs gut imitierte Bergschritt des Andreas Jenny im ersten Akt. Zugegeben, dass es des Künstlers erster Film war — wenn wir recht unterrichtet sind — und ferner Bewegungen und Geste ohne das gesprochene Wort im Film nicht dieselben sind wie auf den Brettern, die die Welt bedeuten, so hätte Herr Nowakowsky (vom Basler Stadttheater) unserer Meinung nach die typischen Eigenarten unseres Aelplerbergschrittes mehr studieren und sich naturgetreuer aneignen sollen. Ich habe mir freilich